

neue

caritas

CBP-Info



Themenschwerpunkt

Kinder und Jugendliche
mit Behinderung

Fachkräftemangel

Ursachen und Lösungen

Technik und Internet

Verbesserte Kommunikation



Inklusion braucht Integrationsbegleiter. Zu deren Ausbildung und Finanzierung sind allerdings noch Fragen offen.

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

in diesen Monaten ist der CBP stark gefordert. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird vieles neu geregelt, was für unsere Arbeit in den Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Psychiatrie von großer Bedeutung ist. Die Anliegen der Reform sind, die Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung von Menschen mit Behinderung sowie die Leistungsträger der Eingliederungshilfe zu stärken und zu verhindern, dass mit der Reform eine neue Ausgabendynamik entsteht. Diese Ziele stehen in einem starken Spannungsverhältnis zueinander. Eine sorgfältige Analyse des Referentenentwurfs, der nun auf dem

Tisch liegt, wird zeigen, welche Veränderungen des Systems der Eingliederungshilfe wir zu erwarten haben. Wir werden diese Auswirkungen bewerten und, je nachdem, welche Szenarien uns wahrscheinlich erscheinen, möglicherweise auch zu einer kritischen Gesamtbewertung des Gesetzesvorschlags kommen. Natürlich sind wir nur eine Stimme unter vielen, die den Referentenentwurf beurteilen. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass jede Interessengruppe dies aus eigener Sicht und nach eigenen Schwerpunkten tut. Wir als Verband von Unternehmen der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie müssen das Gesetz auch und gerade unter dem Gesichtspunkt analysie-

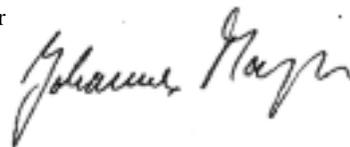
ren, ob wir weiterhin die Chance haben, gute Leistungen für Menschen mit Behinderung anbieten und damit zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (BRK) beitragen zu können. Dabei gilt ganz klar: Das Gesetz muss sich bewähren vor der Frage, wie Inklusion und Teilhabe für die Menschen mit den größten Beeinträchtigungen gelingen werden. Entscheidend dafür wiederum ist, wie die Kommunen künftig die Leistungen der Eingliederungshilfe oder die Grundsicherung für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung bedarfsgerecht finanzieren und weiterentwickeln können.

Der zweite Komplex der aktuellen verbandlichen Diskussionen betrifft die Frage: Wie muss ein Unternehmensfachverband der Behindertenhilfe und Psychiatrie heute aufgestellt sein, um seine Mitglieder bei der Realisierung von Leistungen beraten und unterstützen zu können, die die Vorgaben der BRK aufnehmen und damit Inklusion sichern? In den vergangenen Monaten haben wir im CBP diese Frage intensiv diskutiert. Deutlich geworden ist, dass eine Verbandsreform ansteht, auch wenn unsere Satzung einige Strukturen festlegt, an denen wir ohne Satzungsänderung nicht vorbeikommen. In den Debatten wurde aber auch klar, dass es nicht nur die Strukturen sind, an denen eine Reform ansetzen kann und muss. Vor allem auch die Arbeitsprozesse im Verband müssen auf den Prüfstand und zielgerichtet im Sinne der Interessenvertretung unserer Mitglieder weiterentwickelt werden. Am 22. März hatten wir in einem verbandsinternen Forum einen sehr guten Austausch zu den Reformideen. Nicht mehr nur die langfristige Mitwirkung in einem Gremium soll das hauptsächliche Element der Verbandsarbeit sein, sondern die Aktivierung der Beteiligung in vielen Formen. Dies können Projekte sein, bei denen Mitglieder Innovationen entwickeln und austesten, oder auch Arbeitsgruppen, in denen Fragestellungen erarbeitet werden. Dadurch soll der fachliche Austausch gefördert werden. Diese professionelle Arbeit und die breite Beteiligung der Mitglieder ist die Basis für eine glaubwürdige und fundierte Repräsentation nach außen. Gesellschaft, Politik, Verwaltung und auch Kirche sind die

Adressaten unserer Vertretungsarbeit. In den Diskussionen um das Bundesteilhabegesetz haben wir beispielsweise immer wieder festgestellt, dass die Arbeit, die vielen fachlichen Entwicklungen der letzten Jahre und die Werte, die unsere Arbeit tragen, nach außen zu wenig sichtbar sind. Außenstehende hatten keine Vorstellung von den Veränderungen in der Behindertenhilfe und Psychiatrie. Es muss unser Anspruch sein, die moderne Behindertenhilfe, wie sie von unseren Mitgliedern entwickelt wurde und weiterentwickelt wird, sichtbar zu machen und dieses Bild in die Diskussionen einzubringen.

Der Umzug der Geschäftsstelle des CBP von Freiburg nach Berlin ist dabei ein wichtiger Schritt. Er markiert eine Zäsur und birgt die Chance einer Neubestimmung der Schwerpunkte der hauptamtlichen Verbandsarbeit. Die Vertretung nach außen und die fachlich fundierte Kommunikation unserer Anliegen müssen an erster Stelle stehen. Viele Netzwerke in Berlin sind von der Geschäftsstelle zu pflegen. Durch die Unterbringung der CBP-Geschäftsstelle im Haus der Caritas in Berlin erwarten wir, dass die enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Caritasverband auf allen Ebenen weiter bestehen bleibt. Wir brauchen die Ressourcen, um gemeinsam die katholische Behindertenhilfe und Psychiatrie unter den Vorgaben einer inklusiven Gesellschaft voranzubringen. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr




Johannes Magin

Vorsitzender des CBP
Kontakt: j.magin-cbp@kjf-regensburg.de

Sozialrecht/-politik

► Auswirkungen der Änderungen des AEAO für die Eingliederungshilfe

Aufgrund der aktuellen Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO), die mit Schreiben vom 26. Januar 2016 durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) bekanntgegeben wurden, ergeben sich für gemeinnützig tätige Einrichtungen zahlreiche bedeutsame Folgen. Insbesondere im Bereich der Wohlfahrtspflege werden die Konsequenzen deutlich spürbar, denn die Finanzverwaltung hat das in § 66 Abga-

benordnung (AO) gesetzlich angelegte Verbot des Erwerbsstrebens für Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege konkretisiert. Es steht zu befürchten, dass die Finanzverwaltung im Zuge der zukünftigen Steuerdeklaration eine kostenstellenbasierte Differenzierung (Ergebnismittlungen) für einzelne Zweckbetriebe fordert, da die Verrechnungsmöglichkeiten von Gewinnen und Verlusten der Zweckbetriebe untereinander stark eingeschränkt wurden. Die Brisanz der neuen Regelungen wird dadurch verschärft, dass für diese keinerlei Übergangsfristen eingeräumt wurden. Der neue AEAO ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten und findet gegebenenfalls sogar rückwirkend auf noch offene Fälle Anwendung.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 66 AO ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen Voraussetzung für die Begründung eines Zweckbetriebs der Wohlfahrtspflege. Dabei sollte die Tätigkeit der Einrichtung in besonderem Maße Personen dienen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. So können für den Bereich der Eingliederungshilfe etwa ambulante Pflege, Wohnangebote mit ergänzenden Serviceleistungen (die nicht in Heimen im Sinne des Heimgesetzes bereitgestellt werden) oder andere entgeltliche Hilfeformen für Menschen mit Behinderung einen solchen Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege darstellen.

Die Finanzverwaltung hat den AEAO zu § 66 AO aktuell dahingehend konkretisiert, dass ein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege nur dann gegeben ist, sofern das Unternehmen aus seiner Tätigkeit keine Gewinne anstrebt, die über den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, das heißt, sofern es „nicht des Erwerbs wegen“ tätig wird. Trotz dieses Gewinnverbots ist eine Gewinnerzielungsabsicht in gewissem Umfang erlaubt, wenn sie nicht „in erster Linie auf die Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist“. Somit sind unter anderem Gewinne zur Deckung eines Inflationsausgleichs oder zur Finanzierung von betrieblicher Erhaltung und Modernisierung unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Beispielsweise sind daher eingesetzte Eigenmittel laufzeitadäquat zu verzinsen, um einen Inflationsausgleich zu gewährleisten. Laufende Instandhaltung ist im Jahresergebnis enthalten. Allerdings muss die Mittelansammlung aus der Differenz von historischen Anschaffungskosten (Basis für die Abschreibungen) und den Wiederbeschaffungskosten zulässig sein, zum Beispiel für Ersatzbeschaffungen von Vermögensgegenständen. Erst wenn darüber hinaus Gewinne erzielt werden, kann das dazu führen, dass dem Unternehmen die Gemeinnützigkeit für das entsprechende Veranlagungsjahr versagt wird. Daraus würde die Umqualifikation zu einem steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb folgen, dessen Gewinne der Körperschaftsteuer und in der Regel auch der Gewerbesteuer unterliegen, soweit nicht besondere Gewerbesteuerbefreiungen greifen.

Auf welche exakte Höhe sich die zulässige Gewinngrenze aus Sicht der Finanzverwaltung beläuft, lässt sich aus der Neuregelung nicht hinreichend ableiten. Auch wird bisher nicht berücksichtigt, dass Wohlfahrtsunternehmen (beispielsweise im Bereich des SGB XI) teilweise berechtigt sind, dem unternehmerischen Risiko durch einen Zuschlag Rechnung zu tragen. Für die Beurteilung, ob eine Körperschaft nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, wird schlussendlich die Preisgestaltung der jeweiligen Leistungen das entscheidende Kriterium sein. Problematisch ist dabei, dass viele Preise im Bereich der Wohlfahrtspflege bereits staatlich reglementiert sind oder von

den Unternehmen aus anderen betriebswirtschaftlichen Gründen in einer gewissen Höhe festgesetzt werden müssen.

In Bezug auf die Mitfinanzierung (beziehungsweise Quersubventionierung) anderer Zweckbetriebe ist künftig nach den einschlägigen Vorschriften, die die jeweilige Zweckbetriebseigenschaft begründen, zu differenzieren. Dem neuen AEAO zufolge ist es unschädlich, wenn Gewinne und Verluste zwischen einzelnen Zweckbetrieben der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO ausgeglichen werden. Beispielsweise ist damit eine Verrechnung von Verlusten im Bereich des betreuten Wohnens (das nicht in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes angeboten wird) mit Gewinnen der ambulanten Pflege, zum Beispiel in der Behindertenhilfe, zulässig. Generell billigt es die Finanzverwaltung, wenn sämtliche Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO als wirtschaftliche Einheit behandelt werden. Dazu können insbesondere folgende Zweckbetriebe zählen:

- ambulante Pflege (Alten- und Behindertenhilfe),
- Altentages- und Begegnungsstätten, Familiendienste,
- betreutes Wohnen – Betreuungs-, Service- und Pflegeleistungen, soweit mehr als zwei Drittel Leistungen für hilfsbedürftige Personen sind und sofern diese Leistungen nicht in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes angeboten werden,
- Café- und Mensabetriebe, Kleiderkammern, Obdachlosen- asyle, Tafeln, Suppenküchen,
- medizinische Versorgungszentren sowie
- Sozialkaufhäuser, soweit diese die Voraussetzungen für Zweckbetriebe erfüllen.

Eine Verrechnung von Überschüssen aus Zweckbetrieben des § 66 AO mit Verlusten aus anderen Zweckbetrieben der §§ 65, 67, 67a und 68 AO ist jedoch nicht zulässig. Viele Leistungen der Behindertenhilfe finden sich im sogenannten „Katalog der Zweckbetriebe“ in § 68 AO wieder, wie etwa sämtliche Einrichtungen zur Beschäftigung, Qualifizierung und Integration von behinderten Menschen. So können beispielsweise die Gewinne einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 68 Nr. 3a AO) nicht mit den Verlusten einer ambulanten Pflegeleistung für Menschen mit Behinderung (§ 66 AO) verrechnet werden.

Folglich hat die steuerbegünstigte Körperschaft neben der bereits bekannten Unterteilung ihrer Aktivitäten in die vier Sphären des ideellen Bereichs, der Vermögensverwaltung, des steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und des steuerbegünstigten Zweckbetriebs künftig eine weitere Differenzierung der jeweiligen Zweckbetriebe vorzunehmen. Ob ein Zweckbetrieb dem Bereich der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO oder einem anderen Zweckbetrieb gemäß der §§ 65, 67, 67a und 68 AO zugeordnet wird, ist anhand der ausgeführten, steuerbegünstigten Tätigkeiten und Empfänger(innen) von Hilfeleistungen zu bestimmen. Für Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO zeichnet sich zudem künftig die Aufstellung gesonderter Spartenrechnungen ab, um bewerten zu können, ob die jeweilige Einrichtung „schädliche“ Gewinne im Sinne der Vorschrift erzielt hat oder nicht.

Einrichtungen der Behindertenhilfe sollten sich daher bemühen, die aktuellen Änderungen des AEAO 2016 in ihrer Planung zu berücksichtigen und ihr Rechnungswesen sowie ihre Steuerdeklaration auf die neuen Gegebenheiten vorzubereiten. Es empfehlen sich im Allgemeinen für steuerbegünstigte Körperschaften bereits präventiv folgende Schritte:

- Identifizierung der Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO,
- Errichtung einer Kostenstellenrechnung für jeden einzelnen Zweckbetrieb im Sinne des § 66 AO wegen des Erfordernisses gesonderter Gewinnermittlungen,
- eine überschlägige Gewinnermittlung je Zweckbetrieb unter hinreichender Berücksichtigung/Schlüsselung von gemischten Aufwendungen,
- Ermittlung des Bedarfs an Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen,
- Prüfung von Verrechnungsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Zweckbetrieben,
- Berücksichtigung der übrigen Änderungen des AEAO insbesondere zu §§ 55, 57 beziehungsweise 58 AO.

Die Finanzverwaltung setzt mit dem geänderten AEAO neue, verschärfende Akzente in der steuerlichen Betrachtung steuerbegünstigter Unternehmen der Wohlfahrtspflege, die elementare Fragen der gemeinnützigen Unternehmens- und Wirtschaftsführung derartiger Unternehmen betreffen. Es bleibt zu hoffen, dass ein erkennbarer Widerspruch zwischen Vorgaben an die sozialgesetzliche Pflegesatzkalkulation und steuerlichen Regelungen der „Gewinnbeschränkung“ zeitnah beseitigt wird, indem die steuerlichen Regelungen konkretisiert werden.

Andreas Seeger

Geschäftsbereichsleiter Steuerberatung, Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kontakt: andreas.seeger@curacon.de

► Fachkräftemangel und seine Ursachen

Das Thema Fachkräftemangel in der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie stellt sich regional sehr unterschiedlich dar. In Bayern bestehen derzeit große Probleme für Träger. Insbesondere besteht Fachkräftemangel in den Groß- und Ballungsräumen München, Nürnberg, Augsburg, Ulm. Folgende Ursachen sind zu beobachten:

- Der massive Ausbau der Kindertagesstätten (Stichwort U3-Betreuung) entzieht der Behindertenhilfe die Berufsgruppe der Erzieher(innen) nahezu vollständig; zudem werden die Heilerziehungspfleger(innen) nun auch von den Kitas oder Krippen als Fachkräfte anerkannt und gerne genommen.

- Der Fachkräftemangel in der Pflege und in den Krankenhäusern entzieht der Behindertenhilfe die Berufsgruppe der Altenpfleger(innen) und Krankenpfleger(innen) zunehmend.
- In den Ausbildungsstellen für Heilerziehungspflege und Altenpflege kommen zunehmend weniger junge Menschen als Bewerber(innen) an, da es gesamtgesellschaftlich betrachtet weniger Schulabgänger(innen) gibt und von diesen immer mehr (mittlerweile – auch hier gibt es regionale Unterschiede – bis zu 60 Prozent eines Jahrgangs) in ein Studium einsteigen.
- Die Träger in den oben genannten Ballungsräumen überbieten sich zum Teil mit Begrüßungsgeldern, Treueprämien und sonstigen Vergünstigungen (wie Wohnraum oder ÖPNV).
- Die Arbeit in der stationären Behindertenhilfe mit Schicht- und Wechseldienst ist sehr herausfordernd und belastend; dieser Anforderung stellen sich immer weniger Fachkräfte, da sie gute Alternativen haben (siehe oben).
- Die Standards (und somit die qualitativen und quantitativen Anforderungen an Fachkräfte) in Alten-/Behinderten-/Kinder- und Jugendhilfe steigen beständig (was gut für die Klient(inn)en unserer Arbeit ist), die absolute Menge an Fachkräften in unserer Gesellschaft sinkt jedoch oder bleibt bestenfalls gleich.
- Die erste Generation der Heilerziehungspfleger(innen), Heil- und Sozialpädagoge(innen) geht nun in Ruhestand und muss ersetzt werden.
- Es herrschen gesellschaftlich neue und moderne Vorstellungen von Modellen wie Work-Life-Balance oder Lebensarbeitszeitkonten; diese stehen mit der Arbeit in der Behindertenhilfe (wie Schichtdienst oder häufiges Einspringen) oft im Widerspruch.
- Die AVR stellen die Fachkräfte der Behindertenhilfe im Verhältnis zu den Fachkräften in Kindertagesstätten zunehmend schlechter, was die Konkurrenz dieser Einrichtungen um die Erzieher(innen) und Heilerziehungspfleger(innen) verstärkt. Durch das geplante Gesetz wird die Dominanz des SGB-XI-Leistungskreises noch verstärkt. Damit steigt in der Behindertenhilfe auch der Bedarf an anerkannten Pflegekräften. Pflegekräfte sind aber jetzt schon knapp, der Verteilungskampf wird entsprechend stärker werden. Ein großes Problem ist, dass der/die Heilerziehungspfleger(in) in den meisten Bundesländern nicht als Pflegefachkraft im stationären Bereich anerkannt ist. Schließlich ist zu bedenken, dass der Beruf des Heilerziehungspflegers durch die sogenannte große/inklusive Lösung im SGB VIII zunehmend zur Fachkraft in der Jugendhilfe wird. Als Fazit bleibt ein dringender Appell, sich beim Thema Fachkräftegewinnung kreativ und politisch deutlich um Lösungen zu bemühen. Teilhabe und Inklusion sind gerade für schwerst-mehrfachbehinderte Menschen in Gemeinschaftswohnformen nicht zum Selbstkostenpreis zu haben. Das muss die Gesellschaft zur Kenntnis nehmen und sich entsprechend für eine stärkere

Anerkennung und bessere Bezahlung der Berufsgruppen in der Eingliederungshilfe einsetzen.

Wolfgang Tyrychter

Leiter Vorstandsressort Entwicklung, Bildung und Marketing

Dominikus-Ringeisen-Werk, Ursberg

Kontakt: wtyrychter.drw@ursberg.de

Thema

► Integrationsbegleitung wirft Fragen auf

In den vergangenen Jahren hat sich in allen Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, von Kindertagesstätten über die Heilpädagogischen Tagesstätten bis zu den Schulen, eine neue Profession etabliert: Schul- beziehungsweise Integrationsbegleiter(innen) ermöglichen den Kita- oder Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit seelischen, geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen.

Das durch die UN-Behindertenrechtskonvention formulierte Grundrecht (Art. 24 Abs. 2) von Kindern mit Behinderung auf einen regulären Besuch der allgemeinbildenden Bildungseinrichtungen und Schulen hat diese Entwicklung seit dem Jahr 2008 deutlich befördert, auch wenn bereits vorher für Kinder mit speziellen Assistenz- und Förderbedarfen im Einzelfall Integrationsbegleiter(innen) im Einsatz waren. Nicht übersehen werden darf, dass auch an den Förderschulen eine beachtliche Anzahl an Integrationsbegleiter(inne)n im Einsatz ist (Dworschak, W. u.a.: Schulbegleitung an Förder- und Allgemeinen Schulen. In: Zeitschrift für Heilpädagogik 63, 2012; Fegert, J./Ziegenhain, U.: Projekt Schulbegleiter – Entwicklung eines interdisziplinären Curriculums als Beitrag zur Inklusion. Ulm, 2014).

Durch diese dynamische Entwicklung und den schnellen Anstieg der Fallzahlen haben sich zahlreiche Fragen an den Schnittstellen von Bildungssystem, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ergeben. Deren Bearbeitung und Beantwortung weist höchst unterschiedliche Stände auf:

- Die erforderliche Ausbildung beziehungsweise Qualifikation der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter(innen) ist unzureichend geregelt; ein flächendeckender Standard fehlt, es kommen Hilfskräfte ohne Ausbildung genauso zum Einsatz wie Fachkräfte. Entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten bestehen so gut wie gar nicht, Fortbildungszeiten sind ganz überwiegend nicht refinanziert.
- Die Verteilung der Verantwortung zwischen der verantwortlichen Fachkraft der Bildungseinrichtung (zum Beispiel Lehrkraft oder Gruppenleitung der Kita) und dem/der Integrationsbegleiter(in) ist meist ungeklärt und den Akteuren im Einzelfall überlassen.

- Die Finanzierung der Integrationsbegleitung ist überwiegend unbefriedigend; Fehlzeiten, Organisationsaufwand oder Fortbildungen sind in den Entgelten unzureichend berücksichtigt.
- Die organisatorische und finanzielle Teilung von Integrationsbegleitung und Bildungseinrichtung führt zu unklaren Zuständigkeiten und zur Zurückweisung von Verantwortung durch die Akteure; die Kultusministerien der Länder und die Leistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise der Eingliederungshilfe weisen ihre Verantwortung für ein ganzheitliches und inklusives Schulsystem jeweils zurück und verhindern somit die Weiterentwicklung.
- Die Systeme sind gegensätzlich ausgerichtet: Während sich die Bildungseinrichtungen in Gruppen organisieren (Schulklasse, Kita-Gruppe), orientiert sich die Integrationsbegleitung am einzelnen Kind mit Behinderung (individueller Rechtsanspruch im Sinne der Sozialgesetzbücher). Hier ist zu prüfen, wie sich die Systeme zum Beispiel durch das „Poolen von Leistungen“ annähern können.
- Die Ermittlung des Bedarfs an Integrationsbegleitung ist bisher unzureichend durch klare Kriterien unterlegt. Wann ist ein(e) Integrationsbegleiter(in) erforderlich, welche Qualifikation erfordert die Integrationsbegleitung im Einzelfall und in welchem Umfang ist sie nötig?

Der Fachausschuss Kinder und Jugendliche des CBP versucht, auf oben genannte Fragen in einem in Kürze vorliegenden Positionspapier erste Hinweise und Antworten zu geben. Parallel dazu arbeiten eine Arbeitsgruppe des DCV sowie eine Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins zum gleichen Themenfeld. Der CBP bringt auch in diesen Gremien seine fachlichen und sozialpolitischen Fragestellungen ein.

Wolfgang Tyrychter

in der Funktion als Vorsitzender des CBP-Ausschusses
Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

► Finanzierung von Integrationsbegleitern in Schulen

Im Rahmen der inklusiven Bildung wird heftig über die Finanzierung von Integrationsbegleiter(inne)n¹ gestritten. Die nachfolgende kurze Zusammenstellung einiger Gerichtsentscheidungen zeigt, dass die Frage der Finanzierung Sache der Bundesländer ist und stets im Einzelfall genau geprüft werden muss. Es muss dabei präzise zwischen den Aufgaben der Schulverwaltung und den Aufgaben des Sozialhilfeträgers differenziert werden.

1. Der Sozialhilfeträger muss die Kosten des Integrationshelfers in einer inklusiven Schule zahlen

Der 9. Senat des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen hat entschieden², dass die Kosten für die Bereitstellung eines

Integrationshelfers aus Mitteln der Jugend- oder Sozialhilfe zu erbringen sind. Das Gericht hat in einem Eilverfahren einen Kreis als Träger der Sozialhilfe verpflichtet, einem verhaltensauffälligen Schüler ab Beginn des neuen Schuljahres eine(n) Integrationshelfer(in) zur Begleitung während des Schulunterrichts zur Verfügung zu stellen. Der Schüler litt unter einer Erkrankung, die zu Beeinträchtigungen in der kognitiven und emotionalen Entwicklung mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten führte. Eine altersadäquate Teilnahme des schulpflichtigen Kindes am Schulunterricht war nur unter einer Eins-zu-eins-Betreuung möglich. Der Schüler benötigte eine(n) Integrationshelfer(in), der/die ihn während des Unterrichts und der Pausen begleitet, ihn dabei unterstützt, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, seine Sachen ein- und auspacken, sein Verhalten zu kontrollieren, aufzupassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben, in der Mensa zu essen und seine Pausen sinnvoll zu gestalten.

Zunächst hatte das Sozialgericht Düsseldorf die Kostspflicht des Kreises abgelehnt. Der Schüler besuche eine Schule, die inklusiven Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen anbiete. Bei ihm sei bereits ein sonderpädagogischer Förderungsbedarf anerkannt. Er erhalte für die Dauer von sieben Unterrichtsstunden pro Woche sonderpädagogische Förderung durch eine dafür bereitgestellte Lehrkraft. Die Aufgaben des Integrationshelfers seien den Aufgaben der Schule zuzuordnen und nicht der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen stellte aber fest, dass die Unterstützung eines behinderten Schülers durch eine(n) Integrationshelfer(in) nicht zum pädagogischen Kernbereich der inklusiven Schule gehört. Der Sozialhilfeträger wurde verpflichtet, den Integrationshelfer als Leistung der Eingliederungshilfe zu finanzieren. Die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers könnte auch Schritte umfassen, die eigentlich zum Bereich der Schulverwaltung gehörten. Lediglich Aufgaben, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzurechnen seien, wie die Erteilung des Unterrichts selbst, seien von dieser Leistungspflicht ausgenommen.

2. Der Sozialhilfeträger muss Integrationshelfer in einer Förderschule nicht bezahlen

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Rostock hat entschieden³, dass die Kosten für die Bereitstellung eines Integrationshelfers in einer Förderschule nicht vom Sozialhilfeträger zu erbringen sind. Die individuelle Unterstützung durch einen Integrationshelfer ist dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Förderschule nach dem Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen, zu dem die individuelle Förderung in allen Entwicklungs- und Persönlichkeitsbereichen des Schülers gehört.

Eine Schülerin litt an einer erheblichen Entwicklungsstörung und einer Sehbehinderung. Sie verfügte über ein Sprachver-

ständnis, jedoch nicht über ein Sprachvermögen. Die Finanzierung eines Integrationshelfers zwecks Schulbegleitung wurde vom Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt. Das Sozialgericht Rostock bestätigte im Eilverfahren die Entscheidung des Sozialhilfeträgers. Der Sozialhilfeträger kann auch die Kosten für eigentlich zum Bereich der Schulverwaltung gehörende Aufgaben tragen. Ausgenommen von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers seien nur im Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule liegende Aufgaben.

Der Kernbereich der schulischen Arbeit liegt nach Sinn und Zweck der §§ 53, 54 SGB XII gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers.⁴ Zum Kernbereich der Schule gehören alle schulischen Angelegenheiten, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen.⁵ Die staatlichen Lehrziele lassen sich ihrerseits nicht aus dem Sozialhilferecht ableiten, sondern nur dem Schulrecht des jeweiligen Bundeslandes entnehmen.⁶ Die Grundschule unterstützt gemäß § 13 Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern die Schüler(innen) bei der Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten insbesondere im Bereich des Erlernens der Kulturtechniken und des Erwerbens von sozialen und kommunikativen Fähigkeiten. Die Förderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit hingegen auf den individuellen Förderbedarf der Schüler(innen) nach § 36 Abs. 1 Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern ausgerichtet.

Ungeachtet des Anspruchs eines Schülers auf sonderpädagogische Förderung in der besuchten Schule und ungeachtet dessen, dass die sonderpädagogische Förderung Aufgabe aller Schulen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Förderungsverordnung Sonderpädagogik des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁷ ist, stellt sich der Kernbereich der pädagogischen Arbeit je nach Art der besuchten Schule unterschiedlich dar.

Die Grundschule ist neben der Vermittlung der Kulturtechniken in ihrem pädagogischen Kern nicht auf die individuelle Förderung etwa eines erheblich sehbehinderten Kindes ausgerichtet.⁸ Die individuelle Förderung eines Schülers gehört zum Kernbereich einer Förderschule. Im Rechtsstreit geht es um die Maßnahmen bei einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Für diesen Schultyp gilt, dass bei Schüler(inne)n mit Beeinträchtigungen in der geistigen Entwicklung generell sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und daraus ein komplexes Aufgabenfeld der schulischen Förderung erwächst, das die Entwicklung der geistigen Fähigkeiten in allen Teilbereichen einschließt.

Die Lern- und Lebenssituation der Schüler(innen) kann durch Sinnesstörungen, sprachliche, physische, psychische und soziale Beeinträchtigungen in individueller Ausprägung zusätzlich erschwert sein, und die Schule gewährleistet, jedem Schüler Hilfen zur Entwicklung der individuell erreichbaren Fähigkeiten und Fertigkeiten zu geben.⁹

Im Förderplan wurde der Hilfebedarf erfasst. Er beinhaltet unter anderem individuelle Begleitung in den Pausen, zum und beim Fachunterricht oder zum Sport. Der beschriebene Hilfebedarf gehört zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Förderschule und liegt damit außerhalb des Regelungsbedarfs der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII und entbindet den Sozialhilfeträger von der Kostenpflicht.

Das Gericht verkennt nicht, dass auch die Klassen-Personalsituation der Förderschule (durch den Personalschlüssel des Landes) keine adäquate Betreuung der Schülerin gewährleisten kann und eine Verbesserung der Personalsituation nicht möglich ist. Es sei aber grundsätzlich die Aufgabe der Schulverwaltung und der Schulträger, sicherzustellen, dass die Schulen über die erforderliche personelle und finanzielle Ausstattung verfügen, um den Anspruch eines jeden Schülers auf schulische Bildung und Erziehung zu erfüllen.¹⁰

3. Der Sozialhilfeträger muss Integrationshelfer in einer Förderschule zahlen, wenn die individuelle Unterstützung nicht zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Förderschule gehört

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat entschieden¹¹, dass die Kosten für die Bereitstellung eines Integrationshelfers in einer Förderschule vom Sozialhilfeträger zu erbringen sind, wenn die individuelle Unterstützung durch einen Integrationshelfer dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Förderschule nicht zuzuordnen ist.

Die Kosten des Integrationshelfers sind bei einer Beschulung an einer Förderschule nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es sind stets die besonderen Umstände des Einzelfalls zu beachten. Für einen Schüler einer Sonderschule für Hör- und Sprachgeschädigte, der zugleich unter einer Autismusstörung litt, wurde die Verantwortung des Sozialhilfeträgers für die individuelle Unterstützung bestätigt. Ein Kind mit erheblichem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten (zum Beispiel in den Förderschwerpunkten Sehen und körperliche und motorische Entwicklung), das eine Schule des einen Förderschwerpunkts besucht, kann zugleich wegen des anderen Förderschwerpunkts,

der nicht zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der besuchten Förderschule gehört, einen Anspruch auf die erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

Politischer Streit um Inklusion darf nicht zulasten der Kinder mit Behinderung gehen

Alle Gerichte weisen darauf hin, dass eigentlich die Länder die Gewährleistungsfunktion für einen funktionierenden und inklusiven Schulbetrieb haben. Allerdings dürfe diese in erster Linie politische Problematik nicht zulasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung gehen. Bei der Frage der Finanzierung und der Zuständigkeit des Kostenträgers ist stets darauf zu achten, ob die individuelle Förderung des Schülers im Kernbereich der pädagogischen Arbeit der jeweiligen Schule dem Landesrecht zuzuordnen ist.

Janina Bessenich

Stellv. CBP-Geschäftsführerin

Kontakt: janina.bessenich@caritas.de

Anmerkungen

1. Integrationsbegleiter(innen) werden auch als Integrationshelfer(innen) beziehungsweise Integrationskräfte bezeichnet.
2. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7. Januar 2014, Az. L 9 SO 429/13 B ER.
3. Sozialgericht Rostock, Beschluss vom 28. Oktober 2013, Az. S 8 SO 80/13 ER.
4. Bundessozialgericht Urteil vom 22. März 2012, Az. B 8 SO 30/10 R.
5. Bundessozialgericht Urteil vom 15. November 2012, Az. B 8 SO 10/11 R.
6. Sozialgericht Rostock, a. a. O.
7. www.landesrecht-mv.de („Landesrecht“, „Gesetze/Verordnungen“).
8. Sozialgericht Rostock, a. a. O.
9. § 14 Förderungsverordnung Sonderpädagogik des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
10. Sozialgericht Rostock, a. a. O.
11. LSG Baden-Württemberg Urteil vom 3. Juni 2013, Az. L 7 SO 1931/13 ER-B.

Impressum

neue caritas CBP – Info

POLITIK PRAXIS FORSCHUNG

Redaktion: Dr. Thorsten Hinz (hi) (verantwortlich), Corinna Lerbs (cl), Janina Bessenich (jb), Manuela Blum

Karlstraße 40, 79104 Freiburg, E-Mail: cbp@caritas.de, Tel. 0761/200-301, Fax: 0761/200-666

Vertrieb: Rupert Weber

Tel. 0761/200-420, Fax: 200-509, E-Mail: rupert.weber@caritas.de

Titelfoto: Adine Schweizer

Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung.

Herausgegeben vom CBP e.V. in Freiburg

► Hospitationen auf dem Weg zur Inklusion: jetzt bewerben

Der Deutsche Caritasverband (DCV) bietet mit Förderung der Aktion Mensch katholischen Schulen ab sofort die Gelegenheit, in Schulen auf dem Weg zur Inklusion zu hospitieren. Der Verband möchte so die inklusive Bildung für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf stärken. Ziel der Hospitationen ist es, sowohl auf pädagogische Entdeckungsreise zu gehen als auch sich der Weiterentwicklung eines speziellen Aspektes der inklusionsorientierten Schul- oder Unterrichtsentwicklung zu widmen. Der Aufruf des DCV zu schulübergreifenden Hospitationen richtet sich an Trägerverantwortliche, Schulleitungsmitglieder, Lehrer(innen) sowie pädagogische Mitarbeiter(innen) aller katholischen Schularten. Dieser Aufruf richtet sich auch an die Vertreter(innen) der Schulkonferenzen der Eltern- und Schülerschaft, die ebenfalls hospitieren können.

Wer mehr über inklusive Bildung erfahren möchte ...

Die Begegnung mit einer Schule, die nach ihrer pädagogischen Tradition wie auch nach ihrer Klientel und ihren Arbeits- und Lernbedingungen anders ist als die eigene Schule, ermöglicht überraschend viele Erkenntnisse gerade auch über die eigene Praxis. Sie bietet eine Fülle von oft ganz neuen Anregungen für eine inklusionsorientierte Weiterentwicklung. Schulen auf dem Weg zur Inklusion machen guten Unterricht, denn sie entwickeln individuelle Förderung weiter. Sie eröffnen neue Lernchancen sowie bessere Zugänge zu einem gemeinsamen Unterricht für alle ihre Schüler(innen). Zugleich bereichern sie ihre Schulorganisation durch eine lebendige Teamkultur und einen Schulentwicklungsprozess und erarbeiten darüber hinaus Kooperationen zu externen Unterstützungssystemen vielfältiger Art. Der DCV bezuschusst zusammen mit Aktion Mensch die Fahrt- und Unterbringungskosten von bis zu 500 Euro pro Person pro Hospitation. Er empfiehlt, die schulübergreifenden Hospitationen in einem Zeitraum von drei bis fünf Tagen sowie im Tandem – also zu zweit aus einer Schule – zu absolvieren.

Die Homepage (www.caritas.de/inklusive-unterricht) sowie eine Broschüre „Besuchen Sie eine Schule auf dem Weg zur Inklusion – 66 Hospitationen werden finanziell gefördert“ informieren ausführlich zum Thema. Auf Anfrage sendet das Projektbüro „Inklusiver Unterricht“ gerne einen Katalog der Schulen zu, die der DCV für Hospitationen gewinnen konnte.

Kontakt: Frank Pinner sowie Astrid Lagerquist (Sekretariat Referat Kinder, Jugendliche, Familie, Generationen, DCV), E-Mail: hospitationen@caritas.de, Tel. 07 61/200-225 oder -453

Frank Pinner

Projektleitung „Inklusiver Unterricht“ im Referat Kinder, Jugend, Familie, Generationen beim DCV in Freiburg
Kontakt: frank.pinner@caritas.de

Fachtagung: „Wir finden Wege ...“

„Wir finden Wege ... – gemeinsam inklusiven Unterricht in der katholischen Schule entwickeln“ am 27./28. September 2016 in Bonn

Die Tagung des Projektes „Inklusiver Unterricht“ des Deutschen Caritasverbandes dient dem Diskurs über aktuelle Chancen und Möglichkeiten einer inklusionsorientierten Schul- und Unterrichtsentwicklung von Förder- und Regelschulen. Die Tagung richtet sich sowohl an Trägerverantwortliche, Schulleitungen, Lehrer(innen) katholischer Schulen sowie Leitungen der Ganztagschulen als auch an Schuldezentern(innen), Schulräte und Schulrätinnen, Schul- und Fachberater(innen) in den Bistümern, an Vorsitzende und Geschäftsführungen der Schulstiftungen sowie an Diözesanreferent(innen) der Caritas in den Fachbereichen Kinder und Jugendliche, Migration und Integration sowie Behinderung und Psychiatrie.

Weitere Informationen: frank.pinner@caritas.de

Theologie

► Barmherzigkeit – Stolperstein und Lebenszeichen

Was mag dem Papst in den Sinn gekommen sein, als er für 2016 ein außerordentliches Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen hat?

Das Wort Barmherzigkeit löst ratloses Achselzucken aus. Es drängt sich der Gedanke auf, ob die Barmherzigkeit nicht besser ins Museum der kirchlichen Tradition gehört, weil sie oft altertümlich erscheint. Aber ob sie ein geeignetes Mittel für die Lösung drängender Aufgaben ist, darf hinterfragt werden.

Vor vier Jahren hat Kardinal Walter Kasper ein Buch mit dem Titel „Barmherzigkeit“ veröffentlicht. Er stellte fest, dass „Barmherzigkeit“ zwar ein Schlüsselwort in der Verkündigung Jesu ist, in der zeitgenössischen Theologie aber nicht vorkommt. Seit Jahrzehnten hatte sich kein(e) namhafte(r) Theologe/Theologin mehr ernsthaft damit beschäftigt.

Ein Einwand, der häufig ins Feld geführt wird, lautet: Was die Welt wirklich braucht, das ist Gerechtigkeit. Im Kampf für Gerechtigkeit, so wird gesagt, könne man in der Welt etwas zum Guten verändern. Denn: Einen Anspruch auf Gerechtigkeit hat jeder Mensch aufgrund seiner Würde. Von diesem Pathos ist auch die UN-Behindertenrechtskonvention beseelt.

Im Unterschied dazu hat der/die Barmherzige „nur“ ein Auge für den/die Einzelne(n) in seiner/ihrer Notlage. Wer aus Barmherzigkeit handelt, so der Vorwurf, stopft bestenfalls Löcher im sozialen Netz und verschleiert damit ungerechte Strukturen.

Manche behaupten sogar, Barmherzigkeit sei eine Masche für konfliktscheue Menschen. Diese verteilten Trostpflaster an Bedürftige und ersparten sich damit den lästigen politischen Kampf.

Außerdem: Wurde nicht unter dem Deckmantel der Barmherzigkeit manches Unrecht vertuscht? Man denke an das Leid, das vielen Heim- und Internatskindern – auch in kirchlichen Einrichtungen – widerfahren ist. Nicht selten unter dem Deckmantel der Barmherzigkeit.

Schließlich bleibt zu fragen, ob Barmherzigkeit förderlich ist bei der Gestaltung menschlicher Beziehungen. Sollte es nicht erstrebenswerter sein, anderen auf Augenhöhe zu begegnen? Barmherzigkeit atmet dagegen einen Geist von Ungleichheit: Da ist einer, der hat im Überfluss, und ein anderer, der hat es nötig. Und in einem Akt von großer Güte gibt der Vermögende dem Armen. Wird nicht damit der Schwache ein weiteres Mal beschämt? Das kann es doch nicht sein, was in den mitmenschlichen Beziehungen und Kontakten zu suchen und zu gestalten ist.

So viele Bedenken und Einwände lassen über das Anliegen der Barmherzigkeit stolpern!

Vor drei Jahren wurde Jorge Bergoglio zum Bischof von Rom gewählt. Kurz nach seiner Wahl sagte er: „Ein bisschen Barmherzigkeit verändert die Welt, macht sie weniger kühl und gerechter.“ Barmherzigkeit und Gerechtigkeit – für Papst Franziskus scheinbar kein Widerspruch. Langsam wird verständlich, was er damit meint.

Viele Bedenken unterstellen, dass Barmherzigkeit und Gerechtigkeit einander behindern. Jedoch: Geht es wirklich um ein „entweder Barmherzigkeit oder Gerechtigkeit“? Diese Alternative ist eine problematische Entgegensetzung. Denn – und davon scheint Papst Franziskus überzeugt zu sein – Barmherzigkeit und Gerechtigkeit gehören zusammen wie die beiden Seiten einer Medaille.

Dem Ruf nach Gerechtigkeit können Christen sich nicht entziehen. Darum erheben viele ihre Stimme für eine gerechte Asylgesetzgebung; andere engagieren sich in Eine-Welt-Läden beim Verkauf von Lebensmitteln zu fairen Preisen oder machen sich stark für gerechtere Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung. Denn von Gott – das ist ein Kennzeichen christlichen Glaubens – kommt jedem Menschen die gleiche Würde zu. Darum ist es konsequent, wenn Christen sich an den gesellschaftlichen Entwicklungen beteiligen und sich für Gerechtigkeit einsetzen.

Parallel dazu ist zu erleben, dass der soziale Rechtsstaat an Grenzen stößt:

- Regelungen im Bereich der Sozialgesetzgebung drohen zu bürokratischen Monstern zu verkommen.
- Vielerorts fallen Menschen trotz guter Planungen durch soziale Netze.
- Neue Not- und Krisensituationen entstehen, die nicht zu erwarten waren.

Der Wohlfahrtsstaat neigt dazu, sich in eine Sozialagentur zu verwandeln. Am Ende bleiben Ansprüche, Anträge – und nicht selten soziale Kälte. Zugleich bleibt für einsame Tränen und tieferliegende Fragen wenig Raum.

Gerechtigkeit ist das Mindestmaß für ein menschenwürdiges Miteinander. Daran ist nicht zu rütteln. Für dieses Mindestmaß müssen Christen und die Kirche eintreten; es gibt keine Möglichkeit zur Dispens. Aber der Einsatz für Gerechtigkeit ist nicht alles. Eine andere Dimension darf dabei nicht auf der Strecke bleiben: die persönliche Anteilnahme, manchmal sogar das Erschüttertersein von der Not eines anderen Menschen, dessen Gesicht einen auf der Straße oder an der Kasse im Supermarkt anspricht; ein Gesicht, das Erschütterung auslöst, die nicht lähmt und in die Resignation treibt, sondern zum Handeln motiviert.

Kardinal Karl Lehmann schätzt die Barmherzigkeit als einen Stachel. Dieser Stachel wird zum Antrieb für Gerechtigkeit, wenn Menschen in ihren Herzen angerührt werden. Gerechtigkeit braucht Barmherzigkeit als Seismographen, um Notlagen zu identifizieren, und als Ansporn fürs konkrete Tun.

Aus Barmherzigkeit öffnen Menschen Türen für Fremde und Befremdende: die Türen ihrer Herzen und auch diejenigen ihrer Häuser. Pirmin Spiegel (Vorstandsvorsitzender des Hilfswerkes „Misereor“) nennt die Barmherzigkeit das „pulsierende Herz des Evangeliums“. Dieses Herz will „trainiert“ werden, die Kultur dafür fällt nicht vom Himmel. Für die Identitätsbildung von Einrichtungen, die das Label Caritas im Logo führen, eröffnet sich dabei ein Aufgabenfeld. Wenn das Profil eines kirchlichen Sozialunternehmens nicht mehr in der christlichen Identität gründet, weil die Mühe der Selbstvergewisserung unterlassen wird, droht einer effizienten Ausrichtung der Aktionismus und der Identität – wie Papst Franziskus zu bedenken gibt – der geistliche Alzheimer.

Das Jahr der Barmherzigkeit – warum nicht auch eine Chance für die geistliche Neuausrichtung der Einrichtungen und Dienste im Bereich der institutionellen Caritas? Das Lebenszeichen Barmherzigkeit, das der Fachausschuss Pastoral vorlegt, lädt ein, sich auf diesen Weg zu begeben.

Peter van Elst

Seelsorger, St. Rochus-Hospital Telgte GmbH

Kontakt: peter.vanelst@srh-telgte.de

Aus dem Verband

► Mitarbeiter im AAL-Projekt vernetzen sich

Das erste Vernetzungstreffen von Mitarbeiter(inne)n des Projekts „Ambient Assisted Living-Modelle zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ hat am 1. März 2016 in Frankfurt am Main stattgefunden. Insgesamt 19 Teilnehmer(innen) aus zwölf Einrichtungen und Diensten der

Behindertenhilfe nutzten das Treffen als Informations- und Begegnungsplattform, um über ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Technologieeinsatz zu berichten. Im Projekt wirken 50 Fachkräfte mit, die mindestens 90 Menschen mit Behinderung während der Testphase begleiten und unterstützen.

Neben der praktischen Erprobung von technischen Assistenzsystemen geht es im Projekt auch um die Vernetzung und den Austausch der beteiligten Einrichtungen. Die unterschiedlichen Tech-

nologien, die in den Bereichen Kommunikation, Mobilität und Wohnen erprobt werden, wurden auf der Veranstaltung vorgestellt. Die Projektpartner hatten somit erstmals die Gelegenheit, sich in der jeweiligen Gruppe über die gleiche Technologie auszutauschen sowie sich über andere Systeme, Geräte und Anwendungen zu informieren. Eine Liste mit einer ausführlicheren Beschreibung der Technologien, die in der Testphase zum Einsatz kommen, finden Sie unter www.cbp.caritas.de/90708.asp

CBP-Kalender

Termine	Wann?	Wo?	Wer?
Fachaustausch zur CBP-Heimkinderstudie	6.6.2016	Würzburg	Vertreter(innen) der Mitgliedseinrichtungen
Außerordentliche Mitgliederversammlung 2016 CBP e.V.	7.6.2016	Würzburg	Vertreter(innen) der Mitgliedseinrichtungen
Partizipation durch Entwicklung Gemeinsame Fachtagung von CBP und BeB	13./14.6.2016	Berlin	Trägervertreter(innen), Leitungsverantwortliche und Fachkräfte von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken sowie Phase-II-Einrichtungen
Leid und Aufarbeitung Die katholische Heimkinderzeit in Behindertenhilfe und Psychiatrie von 1949 – 1975	23.6.2016	Berlin	Menschen mit Behinderung und interessierte Fachöffentlichkeit
Vernetzungstreffen Modellprojekt „Ambient Assisted Living-Modelle zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung“	19./20.9.2016	Essen	Menschen mit Behinderung und Mitarbeiter(innen), die im AAL-Projekt mitwirken
Arbeitstreffen für Technische Leitungen in Einrichtungen des CBP	27.–29.9.2016	Frankfurt	Technische Leitungen in der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie
Soziale Teilhabe jetzt?! Chancen und Herausforderungen für die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie Fachtagung des CBP-Ausschusses Soziale Teilhabe	27.–29.9.2016	Fulda	Trägerverantwortliche, Leiter(innen) sowie leitende Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Psychiatrie
CBP-Mitgliederversammlung 2016	9./10.11.2016	Neuss	Vertreter(innen) der Mitgliedseinrichtungen
Geachtet, beteiligt, gefördert und beschützt – Kinderrechte im Alltag von (Heim-)Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung Workshop des CBP-Ausschusses Kinder und Jugendliche	23.11.2016	Fulda	Leitungen von stationären Wohneinrichtungen/Heimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, sozial-/heilpädagogische und psychologische Fachdienste in Heimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
Fachtagung des CBP-Ausschusses Teilhabe am Arbeitsleben	24.–26.1.2017	Berlin	Träger, Leitungen und leitende Fachkräfte aus Werkstätten, Förderstätten und Integrationsfirmen im CBP

Bitte achten Sie auf die aktuellen Termine und Ausschreibungen auf unserer Homepage www.cbp.caritas.de



Fotos: CBP

Mit dem „Doro Secure Notfallhandy“ wird bei einem Sturz automatisch ein Notruf abgesetzt.

Trotz der Heterogenität der Zielgruppen, der Einrichtungen und der ausgewählten Technologien beschäftigen sich die einzelnen Projektpartner mit denselben Fragen und Themen rund um die Einführung von Technik. Im Vorfeld sollten deshalb offene Fragen, Bedenken und Hindernisse, die im Projekt gesehen werden, angesprochen und geklärt werden. Gemeinsam diskutiert und beraten wurde über Themen wie Internetzugang/WLAN in den Einrichtungen, die Weiterentwicklung von Technologien und Apps, rechtliche Aspekte beim Einsatz, die Refinanzierung von Technologien sowie die weitere Gestaltung einer Zusammenarbeit der Gesamtgruppe.

Das nächste Vernetzungstreffen findet am 19./20. September 2016 in Essen statt und richtet sich an Menschen mit Behinderung und Mitarbeiter(innen), die aktiv im AAL-Projekt mitwirken.



Mit freundlicher Unterstützung der Stiftung Aktion Mensch

Es geht darum, weitere Erfahrungen mit dem Einsatz von Technik auszutauschen, Bedarfe zu erkennen und über Umsetzungsmöglichkeiten in den Einrichtungen zu diskutieren. Menschen mit Behinderung treten als Expert(inn)en in eigener Sache auf und erklären, wie sie Technik erleben und was an der Technik noch verbessert werden muss.

Katja Werner

AAL-Projekt koordinatorin

Kontakt: katja.werner@caritas.de

► Handreichung zu Internetzugängen in Behinderten- und Altenhilfe

Um technische Assistenzsysteme in den Einrichtungen und Diensten nutzen zu können, ist der Zugang zum Internet Voraussetzung. Dabei sehen sich Träger mit (sicherheits-)rechtlichen Bedenken und Hürden konfrontiert. Im Laufe des AAL-Projekts hat sich zunehmend abgezeichnet, dass die Schaffung von Internetzugängen mit einigen Hürden verbunden ist. Neben den (bau-)technischen Herausforderungen sind es vor allem sicherheitsrechtliche Bedenken und Haftungsrisiken, welche sich als Hindernisse bei der Umsetzung darstellen. Im Rahmen des Projekts hat der IT-Berater Thomas Althammer eine Handreichung zum Thema „Internetzugänge in der Behinderten- und Altenhilfe“ verfasst, die Trägerverantwortlichen einen Überblick über die Möglichkeiten verschaffen und gleichzeitig dazu ermutigen soll, Zugänge zur digitalen Welt zu realisieren (siehe dazu www.cbp.caritas.de/90708.asp).

► „Get Connected“: Kommunikationstechnik in der Behindertenhilfe

„Get Connected“ – Verbindungen herstellen. Dies war der Leitgedanke der dreitägigen Fachtagung der zwei Fachbeiräte Hilfen für Menschen mit Sinnesbehinderung und Hilfen für Menschen mit Körperbehinderung vom 19. bis 21. April 2016 in Würzburg. Wie Verbindungen für Klient(inn)en, Bewohner(innen) und Beschäftigte ermöglicht werden können, die eine kommunikative Beeinträchtigung haben, darüber tauschten sich knapp 100 Teilnehmende aus Einrichtungen und Diensten der Caritas sowie Mitwirkende aus Praxis und Wissenschaft aus. →



Foto: Katja Werner, CBP

Die Theaterwerkstatt des St. Josef-Stifts Eisingen präsentiert auf der Tagung „Get connected“ Szenen aus ihrem neuen Stück.

Kommunikation bedeute „Zuwendung zum Gegenüber“ und sei ein „Signal der Wertschätzung“, so formulierte es Irmgard Badura, Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, in ihrem Eingangsimpuls. Nur durch eine wahrhaftige Kommunikation sei gesellschaftliche Teilhabe möglich.

Die im Alltag meist benutzten 100 Wörter unterscheiden sich kaum zwischen nichtbehinderten und geistig behinderten Schü-

nicht nur eine direkte Interaktion, sondern auch einen Austausch über Distanz.

Mit PAUL, dem Persönlichen Assistenten für Unterstütztes Leben, zeigte Winfried Hoffmann vom Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Körperbehinderung, wie umfassend eine Technik für Menschen mit Mehrfachbehinderung eingesetzt werden kann. Bei allen Funktionen und technischen Möglichkeiten soll-

Fotos: Jan van Geldern, CBP



„Wird der Fokus auf das Kernvokabular gerichtet, kann Kommunikation gelingen“, so Jan Boenisch von der Universität Köln in seinem Vortrag.



Tom Bieling war via Skype zugeschaltet.

ler(inne)n. „Wird der Fokus auf das Kernvokabular gerichtet, kann Kommunikation gelingen!“ Darüber berichtete Jens Boenisch von der Universität Köln in seinem beeindruckenden Vortrag zur Sprachförderung und Vokabularauswahl in der Unterstützten Kommunikation.

In den zweiten Tag mit dem Schwerpunkt innovative Kommunikationstechnologien führte Katja Werner mit der Vorstellung des AAL-Projektes des CBP ein. In dem Modellprojekt werden unterschiedliche Technologien dahingehend untersucht, inwiefern sie die Selbstständigkeit und soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördern.

Welches Potenzial in modernen Technologien zur Verbesserung der Kommunikation steckt, ließ sich an der virtuellen Präsenz des Referenten Tom Bieling demonstrieren, der per Skype aus Berlin ins Plenum zugeschaltet wurde. Außergewöhnlich war nicht nur der Vortrag über Video-Bildtelefonie, sondern auch die Vorstellung der sogenannten LormHand des Designers. Der mit Sensoren versehene Handschuh ermöglicht die digitale Kommunikation von taubblinden Menschen, auch mit Menschen, die keine Beeinträchtigungen haben. Die gelormten Sätze werden als Nachricht auf das Smartphone oder direkt auf soziale Netzwerke wie Twitter gesendet. Die Technologie ermöglicht damit

te aber das Ziel eines Technologieeinsatzes immer die Teilhabe von Menschen mit Behinderung sein.

Das iPad als multifunktionales Gerät bietet die Möglichkeit zum Kommunizieren und Lernen. Dabei muss der/die Nutzer(in) von Unterstützter Kommunikation in den Mittelpunkt gerückt werden und nicht das Hilfsmittel. „Das iPad kommuniziert nicht, Kommunikation ist nur durch den Nutzer möglich, worauf das Miteinander in der Unterstützten Kommunikation folgt“, machte Claudio Castaneda von der Beratung Unterstützte Kommunikation und Autismus (BUKA) der Lebenshilfe Köln deutlich.

Wie Technik sein muss, innovativ und inklusiv, behinderungsunabhängig und somit für viele Personengruppen nutzbar, zeigt der „CABito“ der Ulrichwerkstätten Schwabmünchen. Das Informationssystem ermöglicht durch seine multimodale Ausgabe von Inhalten und der interaktiven Bedienung des Geräts einen barrierefreien Zugang zu Informationen.

Die Nutzung von Medien und Internet bietet für Menschen mit Behinderung erweiterte Möglichkeiten der Teilhabe. Diese kann aber nur gelingen, wenn der Ruf nach Barrierefreiheit in diesem Bereich nicht nachlässt. Auch eine kritische Auseinandersetzung mit Medien müsse nach wie vor zentraler Bestand-

teil beim Umgang damit sein, appellierte Gudrun Kellermann von der TU Dortmund.

Teilhabe wird auch durch einen partizipativen Ansatz verfolgt: das Einbeziehen der Betroffenen bei der Auswahl der Kommunikationspraktiken, der technischen Assistenzsysteme oder bei der Strukturierung oder Erstellung eines analogen Planes. Denn es gibt nicht „die“ Lösung, wie Andrea Wieland, Vorsitzende des Fachbeirates Hilfen für Menschen mit Sinnesbehinderung, in ihrem Abschlusswort feststellte, um mit kommunikativ beeinträchtigten Menschen eine Verbindung herzustellen. Es bedeutet „ein Stück Arbeit“, sich technischer und rechtlicher Hürden und Herausforderungen anzunehmen, deren Überwindung sich aber als lohnende Investition erweisen kann. Ein ständiges „Miteinander-in-Beziehung-Treten“ ist letztendlich der Schlüssel zu mehr Teilhabe.

Katja Werner

Praxis

► Das St. Josefs-Stift in Eisingen geht neue Wege

Neue Wohnheime und Arbeit mit Flüchtlingen

Neue Wege gehen heißt immer auch Herausforderungen annehmen. Dies vereint seit der Gründung des St. Josefs-Stiftes alle Mitarbeiter(innen) sowie die bei uns lebenden Menschen. Neue Wege gehen bedeutet aber auch, dass man etwas Neues entdeckt, etwas Neues wagen muss. Mit unseren neuen Bauvorhaben wagen wir einen weiteren Schritt in die Zukunft. Mit der Unterbringung, Versorgung und Schulung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Haus St. Michael in Neustadt am Main wurde im vergangenen Jahr absolutes Neuland betreten. Im Sommer 2016 soll mit Unterstützung des Bezirks Unterfranken ein neues Projekt die Angebote des Erthal-Sozialwerkes in Würzburg ergänzen. Und nicht zuletzt: die Dezentralisierungsmaßnahmen des St. Josefs-Stifts. Für die Bewohner(innen) und für die Mitarbeiter(innen) bedeutete dies eine große Herausforderung.

Träger gestalten zentrale Großeinrichtungen um

Menschen mit Behinderung sind in allen Lebensbereichen rechts- und handlungsfähig. Niemand darf über ihren Kopf hinweg entscheiden. Sie sollen teilhaben am gesellschaftlichen Leben. Sie sollen frei entscheiden, wo sie mit wem leben wollen. Das setzt Konversion in Gang. Träger von Zentraleinrichtungen haben schon lange begonnen, die zentralen Großanlagen umzugestalten und kleine Wohngruppen in den Gemeinden aufzubauen. Diesen Weg geht das St. Josefs-Stift schon seit vielen Jahren. 1980 wurde die Frankenstraße eröffnet, 1995 das Kardinal-von-Galen-Haus in Aschaffenburg – Projekte, die eine Vorreiterrolle für viele weitere spielten – nicht nur in Unterfranken. Dieser Weg wird auch in Zukunft konsequent weiter-

geführt, ohne jedoch auf die Zentraleinrichtung in Eisingen zu verzichten. Beispiele für eine erfolgreiche Dezentralisierung in der Region gibt es einige: Kist, Waldbrunn, Hettstadt, Höchberg und Aschaffenburg oder, wie die Erfolgsgeschichte am Ende dieses Artikels zeigt, den Seeweg in Waldbüttelbrunn.

Der Unternehmensverbund St. Josefs-Stift plant intensiv für die Zukunft. So soll in Neustadt am Main ein Wohnheim mit 16 Plätzen gebaut werden. Die Arbeiten in Kitzingen laufen derzeit auf Hochtouren. Dort entsteht ein einzigartiges Projekt: In der Begegnungsstätte – einem Anbau des Wohnheimes – können örtliche Vereine ihre Aktivitäten abhalten. Mit dabei sind dann auch die Bewohner(innen) – gelebte Inklusion.

Nicht zu vergessen ist der Umzug der Dr.-Maria-Probst-Schule der Robert-Kümmert-Akademie auf den Heuchelhof in Würzburg. Die Zahl der Schüler(innen) ist dort seit Jahren konstant. So ist die Schule auch weiterhin ein Garant für die Ausbildung der Fachkräfte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Ein fast neues (soziales) Betätigungsfeld ist mit und für die unbegleiteten jugendlichen Flüchtlinge entstanden. Im Haus St. Michael des Erthal-Sozialwerkes finden diese jungen Menschen zunächst eine neue Heimat, lernen eine neue Sprache und werden, soweit es die Möglichkeiten zulassen, auf einen Schulabschluss oder auf eine Lehre vorbereitet. Erste Erfolge sind vielversprechend.

Im Sommer 2016 soll mit Unterstützung des Bezirks Unterfranken ein neues Projekt die Angebote des Erthal-Sozialwerkes in Würzburg ergänzen. Für Menschen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung erwerbsunfähig sind und auch die nötige Stabilität und Belastbarkeit für die Mitarbeit in der Werkstatt des Erthal-Sozialwerk nicht beziehungsweise noch nicht haben, wird in Würzburg-Heidingsfeld eine neue Möglichkeit zur Tagesstrukturierung angeboten. In unterschiedlichen Projekten wie zum Beispiel einer Nähwerkstatt und verschiedenen Dienstleistungen wie leichten Handwerks- und Malerarbeiten können mindestens acht Menschen einer Tätigkeit nachgehen, dabei soziale Kontakte aufbauen und ein paar Euro dazuverdienen.

Ein Modell für die Zukunft: Wohngemeinschaft Seeweg

Der Umzug der Gruppe 171 nach Waldbüttelbrunn war im Jahr 2007 Teil der Dezentralisierung des St. Josefs-Stifts. Für die Bewohner(innen) und die Mitarbeiter(innen) bedeutete dies eine große Herausforderung, denn eines war damals vollkommen neu: Nie zuvor in der Geschichte des Stiftes hat sich eine Gruppe mit schwerbehinderten Menschen aus der Zentraleinrichtung „gelöst“, um mitten in einer Gemeinde zu leben. Erst ihre Bereitschaft dazu, all das Neue, wie zum Beispiel die Essenszubereitung, selbst zu übernehmen, schuf die Voraussetzung für den Umzug. „Obwohl alle Frauen der Gruppe eine schwere Behinderung haben, wird die Nachbarschaft zur Kirche, zum Gemeindezentrum und zur Schule eine Bereicherung ihres Erfahrungsspektrums darstellen“, so die Leiterin der Gruppe,

Sigrid Maus, damals. Ihre Aussage traf vor acht Jahren zu und sie gilt auch heute noch.

„Es war wie ein Neuanfang für uns.“ Und dieser ist allen gelungen. Sigrid Maus und ihr Team betreten zweifellos Neuland. In einer Komplexeinrichtung ist die Versorgungsstruktur vorgegeben. Dies hat sich mit dem Umzug grundlegend geändert. Herausforderungen für die Mitarbeiter(innen) waren an der Tagesordnung. Gabriele Götz, von Anfang an dabei, erinnert sich: „Nicht nur das Kochen für uns alle kam dazu, wir mussten dafür einkaufen gehen, mit unseren Frauen zum Arzt fahren oder auch mal das Auto in die Werkstatt bringen. Aber das schweißte uns zu einer großen Familie zusammen.“

Den Schritt hinaus aus dem Stift hat jedenfalls keine der Mitarbeiter(innen) bereut. Auch in der Gemeinde Waldbüttelbrunn ist die Wohngemeinschaft Seeweg von Anfang an akzeptiert worden. „Wir sind ein Teil des Dorfes geworden“, sagt Sandra Zahn. „Wir leben hier mittendrin. Ich denke, dies ist ein Modell für die Zukunft.“ Bernhard Götz, der Geschäftsführer der Einrichtungen, ist den Mitarbeiter(inne)n sehr dankbar, dass sie sich auf die grundlegenden Veränderungen eingelassen haben. Neue Wege zu gehen heißt immer Herausforderungen ohne Scheu vor Risiken anzugehen. „Damit stehen die Männer und Frauen der WG Seeweg in bester Tradition unseres Gründers Pfarrer Robert Kümmert“, so Götz.

Thomas Senftleben

St. Josefs-Stift Eisingen e.V.

Kontakt: pressestelle@josefs-stift.de

► Erster Deutscher Frühförderpreis

Die Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung (VIFF), in der auch der CBP Mitglied ist, schreibt den Ersten Deutschen Frühförderpreis aus. Der Preis zeichnet herausragende Projekte und Arbeiten aus dem Bereich der interdisziplinären Frühförderung aus. Die Ergebnisse der Projekte sollen zur Verbesserung der Lebensqualität der Kinder und Familien beitragen. Der Frühförderpreis ist mit 1000 Euro dotiert. Einsendeschluss ist der 30. November 2016. Richtlinien und Bewerbungsformular sind unter www.fruehfoerderung-viff.de abrufbar.

► Barrierefreiheit an Kleinbahnhöfen

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogrammes (ZiP) der Bundesregierung wird die Förderfähigkeit von insgesamt 235 Kleinbahnhöfen für die Herstellung der Barrierefreiheit geprüft. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung (18/7176) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (18/6968) hervor. Für die Herstellung der Barrierefreiheit an diesen Bahnhöfen sollen insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Davon will der Bund 50 Millionen Euro tragen. Mehr dazu ist unter www.bundestag.de/presse/hib/201601/-/402336 zu lesen.

Menschen im Verband

► Lebenshilfe-Gründer Tom Mutters im Alter von 99 Jahren gestorben



Dr. med. h.c. Tom Mutters

Tom Mutters, Gründer und Ehrenvorsitzender der Bundesvereinigung Lebenshilfe, ist am 2. Februar 2016 in Marburg im Alter von 99 Jahren gestorben. Zusammen mit Eltern und Fachleuten gründete der gebürtige Niederländer 1958 in Marburg die Bundesvereinigung Lebenshilfe, deren Geschäftsführer er 30 Jahre lang war. Die Lebenshilfe hat sich in der Folgezeit zur deutschlandweit größten Selbsthilfeorganisation für geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen entwickelt mit heute rund 130.000 Mitgliedern, 512 örtlichen Vereinigungen und 16 Landesverbänden. Auch international engagierte sich Tom Mutters mit großem Einsatz. Tom Mutters hat die Lebenshilfe über Jahrzehnte geprägt und begleitet. Er hat Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen zu einem ganz neuen Selbstbewusstsein verholfen. Seine Vision aus den 1950er-Jahren spiegelt sich heute in der UN-Behindertenrechtskonvention wider, die seit 2009 behinderten Menschen in Deutschland uneingeschränkte Teilhabe garantiert und eine inklusive Gesellschaft einfordert.

► Monsignore Norbert Huber wird 90



Monsignore Dr. h.c. Norbert Huber

Norbert Huber hat die Entwicklung der Stiftung Liebenau nachhaltig geprägt. Als Direktor und Vorstand hat er in den Jahren 1968 bis 1996 die Hilfen für Menschen mit Behinderung von Grund auf modernisiert und war damit oftmals seiner Zeit voraus. Im Verband Katholischer Einrichtungen und Dienste für lern- und geistigbehinderte Menschen (VKELG), dem Vorläuferverband des CBP, war Huber von 1971 bis 1992 Vorsitzender und hat den Ver-

band maßgeblich mitgestaltet. Der CBP gratuliert Norbert Huber zu seinem 90. Geburtstag und dankt ihm für sein langjähriges Engagement.

Fort- und Weiterbildung

► Kompetent für Inklusion

Das dreiteilige Kursangebot für Menschen mit und ohne Behinderung im Bereich der Behindertenhilfe und Psychiatrie beginnt am 27. Juni 2016 in Freiburg mit dem ersten Abschnitt. Das Besondere an dem Kurs ist, dass Menschen mit und ohne Handicap als Teilnehmende ebenso wie als Dozierende dabei sein werden. Optimal wäre, wenn sich eine Fach- und/oder Führungskraft gemeinsam mit Menschen mit Behinderung aus einer Organisation anmelden würde. Die Weiterbildung bietet die Fortbildungs-Akademie des DCV in Kooperation mit dem Referat für Alter, Pflege und Behinderung im DCV und dem Fachverband CBP an. Fördermittel wurden bei Aktion Mensch beantragt. Weitere Informationen erhalten Sie per E-Mail: christine.rautenberg@caritas.de oder telefonisch: 0761/200-1700; www.fak.caritas.de

Rezension

► Praxishandbuch Kinderrechte

Unter den programmatischen Stichworten „Geachtet, beteiligt, gefördert und geschützt“ haben die Herausgeber Stephanie Probst und Christoph Gräf ein spannendes Praxishandbuch zum Thema Kinderrechte in Kinderheimen der Behindertenhilfe vorgelegt. Menschenrechte in einer komplexen und vielfach fremdbestimmten Lebens- und Betreuungssituation einzufordern und zu ermöglichen, ist Autor(inn)en und Herausgeber(inne)n das zentrale Ziel. Das Buch ist das Ergebnis eines zweijährigen Kooperationsprojekts, an dem sich sieben Einrichtungen der stationären Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg beteiligt haben. Es richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter(innen) in Einrichtungen, an Eltern und letztlich an Kinder und Jugendliche.

In dem Praxisbuch geht es um einen grundlegenden Perspektivenwechsel: Es sind die Kinder, die zu Wort kommen müssen, um zu Experten in eigener Sache zu werden. Die massive institutionelle und personelle Abhängigkeit der Kinder wird dabei nicht aufgehoben, aber sie wird neu und anders benannt. Aus „Abhängigkeit“ wird die Frage nach dem, was Kinder an Unterstützung und Begleitung brauchen, um selbstbestimmt und in Würde ihren Alltag leben und gestalten zu können. Christoph Gräf macht das an einer Frage sehr anschaulich, die ihm ein Vater eines schwer mehrfachbehinderten Kindes gestellt hat: „Was tut ihr, wenn die Fliegen kommen?“ Was also tun, wenn sich jemand nicht wehren kann, wenn er gestochen, wenn er belästigt wird?

Was tun, wenn jemand das weder mit Worten noch mit Gesten benennen kann? Der entscheidende Dreh- und Angelpunkt ist aus Sicht des hier vorgestellten Buches immer die gleichberechtigte Teilhabe, eine Partizipation auf Augenhöhe bei allen Themen und Fragen des eigenen Lebens.

Über die zweijährige Projektlaufzeit wurden hilfreiche Arbeitsmaterialien geschaffen, die zur Reflexion der UN-Kinderrechte im Heimalltag einladen und Mut machen, „mehr Rechte“ zu wagen. Die Materialien sind auch online abrufbar. Eine Autorin des Buches fasst das Ziel programmatisch wie folgt zusammen: „Dass sich Kinder und Jugendliche aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligen, die ihr Leben maßgeblich beeinflussen, ist dabei keine Großzügigkeit von Erwachsenen, sondern eines der Grundprinzipien der internationalen Kinderrechte.“

Gräf, C.; Probst, S. (Hrsg.): Praxishandbuch Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen. Geachtet, beteiligt, gefördert, beschützt! Weinheim: Beltz Juventa, 2016, 142 S., 19,95 Euro, ISBN 978-3-7799-3290-1

Dr. Thorsten Hinz
CBP-Geschäftsführer
Kontakt: thorsten.hinz@caritas.de

Lesetipps

► Impulsblatt „Lebendige Barmherzigkeit“

Das Impulsblatt des CBP-Ausschusses Pastoral greift in meditativen Texten, Gebeten, Liedern und einem in leichter Sprache gesetzten Bibeltext das Thema Barmherzigkeit auf. Nutzen Sie das Impulsblatt für Ihre Arbeit: als Morgenimpuls in der Werkstatt, zur Mitgestaltung von inklusiven Gottesdiensten, als Abschluss einer Teambesprechung oder als persönlichen Gebetsimpuls. Es ist per E-Mail bestellbar: cbp@caritas.de



► Prävention von Zwangsmaßnahmen

Zwangsmaßnahmen belasten alle Beteiligten: Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige, Profis. Und doch kommt es im klinischen Alltag immer wieder zu Fixierungen und Zwangsmedikation. Wie Prävention, Reduktion und Alternativen in der Praxis aussehen und wie Konflikte vermieden werden, beschreibt dieses Buch.

Zinkler, M.; Laupichler, K.; Osterfeld, M. (Hrsg.): Prävention von Zwangsmaßnahmen. Menschenrechte und therapeutische Kulturen in der Psychiatrie. Köln: Psychiatrie Verlag, April 2016, 256 S., 29,95 Euro, ISBN 978-3-88414-632-3

► Grenzen überwinden: Perspektiven für die Integration Geflüchteter

Träger und Erbringer sozialer Arbeit müssen die Versorgung und Unterbringung geflüchteter Menschen sicherstellen, aber auch ihre gesellschaftliche Integration befördern. Das Heft des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge befasst sich mit den Problemen und Perspektiven vor Ort: Nach einer Erläuterung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen werden verschiedene Handlungsfelder anhand konkreter Projekte vorgestellt. Die Beiträge geben fundiertes Hintergrundwissen zur aktuellen Situation und nützliche Anregungen für Akteure in Kommunen und freier Wohlfahrtspflege.

Buttner, P. (Hrsg.): Grenzen überwinden: Perspektiven für die Integration Geflüchteter. In: Archiv für Wissenschaft und

Praxis der sozialen Arbeit Nr. 4/2015, 96 S., 14,50 Euro (für Mitglieder des Deutschen Vereins: 10,70 Euro), ISBN 978-3-7841-2849-8

► Sherlock Holmes: Der Mann mit der Narbe – in Einfacher Sprache

Der englische Klassiker erstmals in Einfacher Sprache. Es ist einer der merkwürdigsten Fälle, die der Detektiv Sherlock Holmes jemals lösen musste: Der dritte Teil der Mini-Serie Sherlock Holmes in Einfacher Sprache führt den/die Leser(in) nach viel Rätselraten zu einer verblüffenden Lösung.

Doyle, A.C.: Sherlock Holmes: Der Mann mit der Narbe – in Einfacher Sprache. Münster: Spaß am Lesen Verlag, 2015, 69 S., 9 Euro, ISBN 978-3-944668-37-6

NACHGEDACHT



Dr. Thorsten Hinz

Geschäftsführer
des CBP
E-Mail: thorsten.
hinz@caritas.de

Kommt die inklusive Lösung?

Lange schon wird in der Politik die Forderung nach der „inkluisiven Lösung“

(vormals „große Lösung“) erhoben. Kern des Anliegens ist die Überführung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche aus dem SGB XII ins SGB VIII. Teilhabe soll demnach als übergreifender Ansatz gedacht werden, um Hilfe zur Erziehung (HzE) und Eingliederungshilfe einheitlich zu fassen. Dazu soll ein neuer „Leistungstatbestand Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ geschaffen werden, der, unabhängig davon, ob der Bedarf erziehungs- oder behinderungsbedingt ist, ausgelöst wird. Da eine trennscharfe Kategorisierung von Bedarfslagen nicht immer möglich ist, sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.

Das zuständige Bundesfamilienministerium hat angekündigt, in Kürze einen Gesetzesentwurf zur inklusiven Lösung vorlegen zu wollen, der in ein größeres Gesetz zur Reform des SGB VIII eingebettet wäre. Bislang ist den Verbänden und der Fachöffentlichkeit nur eine Powerpointpräsentation des Ministeriums bekannt, in der Grundzüge zur inklusiven Lösung skizziert sind. Diese schwache Informations- und Fachpolitik macht insbesondere den Verbänden der Behindertenhilfe und den Angehörigen und Eltern von Kindern mit Behinderung große Sorge. Die Konsequenzen einer „inkluisiven Lösung“

wären weitreichend und komplex und brauchen entsprechend sorgfältige Beratungen und Abwägungen. Allein der Übergang der Verantwortung von der Sozial- zur Jugendhilfe wäre enorm und würde – neben der Neustrukturierung von Bedarfsermittlung und Verwaltungsabläufen – Leistungsberechtigte und Leistungserbringer vor große Herausforderungen stellen. Rund 260.000 Kinder und Jugendliche, die derzeit Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem Umfang von circa 2,4 Milliarden Euro erhalten, würden in eine neue Systematik eingebettet werden müssen. Das Bundesfamilienministerium hat dafür eine Übergangsphase von etwa fünf Jahren ab Verkündung des Gesetzes angedacht.

Auch wenn der CBP im Grundsatz der guten Idee der inklusiven Lösung bereits zugestimmt hat, kann nach derzeitigem Sachstand eine verbandliche Zustimmung zur Realisierung der „inkluisiven Lösung“ im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien nicht empfohlen werden. Der Gesetzgeber muss bei der Ausgestaltung der Reform des SGB VIII sicherstellen, dass alle, die das Gesetz betrifft und die davon täglich abhängig sind, ausreichend eingebunden werden. Die Hilfen und Rechtsansprüche für Kinder mit Behinderung, die heute die Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch XII leistet, dürfen in einem reformierten Sozialgesetzbuch VIII nicht gekürzt oder beschnitten werden.

Thorsten Hinz